

Absender:

Datum:

**Rat der Stadt Lünen
Willy-Brandt-Platz 1**

44532 Lünen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Einführung eines neuen Preismodells bei Trinkwasser durch die Stadtwerke GmbH Lünen sind/bin wir/ich nicht einverstanden. Dieses Preismodell ist durch die Bürger der Stadt Lünen nicht nachvollziehbar. Das bisherige Preismodell, Grundpreis gestaffelt nach der Größe des Hauswasserzählers, sowie der Mengenpreis pro m³ verbrauchtem Wasser, war logisch und vergleichbar mit anderen Städten in NRW. Das jetzt eingeführte Systementgelt entbehrt jeder Nachvollziehbarkeit.

Wohn- oder Gewerbeeinheiten werden mit einem gleichen Preis belastet bei dem die Höhe und Größenordnung ohne Bezug sind. Wohn- oder Gewerbeeinheiten mit einem Wasserzähler, aber mit mehreren Wohn- oder Gewerbeeinheiten, werden überproportional beaufschlagt. Die von den Stadtwerken aufgeführten Gründe entbehren jeglicher Sachlichkeit. Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Vor einem Jahr die Erhöhung der Grundsteuer B, jetzt ein Systementgelt bei Trinkwasser. Die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, welche dieses Systementgelt in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, sind betroffen. In Lünen muss es weiterhin möglich sein, bezahlbaren Wohnraum zu erwerben. Ich/wir fordern daher alle Mandatsträger im Rat der Stadt Lünen auf, ihren Einfluss dahingehend geltend zu machen, dieses eingeführte Preismodell für Trinkwasser wieder rückgängig zu machen, da es nicht durchschaubar und nachvollziehbar für Bürger und Verbraucher der Stadt Lünen ist.

Mit freundlichen Grüßen